

Liestal, 22. November 2022/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2022/303
Postulat	von Béatrix von Sury d'Aspremont
Titel:	Die Inflation verstärkt das Armutsrisiko
Antrag	Vorstoss ablehnen

Begründung

Mit dem Postulat wird der Regierungsrat gebeten, zu prüfen und zu berichten, wie er die durch die Inflation besonders betroffenen Bevölkerungsgruppen unterstützen kann. Insbesondere welche zusätzlichen Massnahmen er ergreifen will, damit die Betroffenen von den Folgen der Inflation auf das Portemonnaie entlastet werden.

Gemäss den Zahlen des Bundesamts für Statistik betrug der Landesindex der Konsumentenpreise im September 2022 104.6 Punkte (Dezember 2020 = 100). Gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat betrug die Teuerung im September 2022 +3.3%. Die Teuerung betrifft insbesondere Erdölprodukte (Heizöl, Gas). Im Vergleich zu anderen Ländern bewegt sich die Teuerung in der Schweiz bisher in einem moderaten Bereich. Trotz des Anstiegs ist der Regierungsrat deshalb der Auffassung, dass keine zusätzlichen bzw. spezifischen Massnahmen notwendig sind, um die betroffenen Bevölkerungsgruppen zu unterstützen. Die bestehenden bedarfsabhängigen Sozialleistungen vermögen die Preissteigerungen aufzufangen, insbesondere über entsprechende bereits integrierte Automatismen in den verschiedenen Bedarfsleistungen.

So besteht aus Sicht der Sozialhilfe gegenwärtig kein grundsätzlicher Handlungsbedarf, da mit der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG, SGS 850) per Anfang 2023 eine automatische Teuerungsanpassung bei der Höhe des Grundbedarfs der Sozialhilfe analog zur Teuerungsanpassung bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV in Kraft, wie dies von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) empfohlen wird. Die SODK orientiert sich in der Regel an der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Für die Sozialhilfe relevant ist die Teuerung im SKOS-Warenkorb: Stand September 2022 liegt diese bei 2.2 Prozent. Der Bundesrat hat am 12. Oktober 2022 entschieden, die AHV-Renten und den Grundbedarf bei den Ergänzungsleistungen per 1. Januar 2023 um 2.5 % zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund wird die SKOS ihre Empfehlung zur Erhöhung des Grundbedarfs in der Sozialhilfe zu Handen der SODK abgeben. Die SODK entscheidet an ihrer Plenarversammlung am 11. November 2022 über die Erhöhung des Grundbedarfs in der Sozialhilfe.

Höhere Wohnnebenkosten, die durch die Preissteigerung bei den Erdölprodukten verursacht werden, können in der Sozialhilfe über die Nebenkosten verrechnet werden. Das Kantonale Sozialamt empfiehlt den Gemeinden in der aktuellen Situation in Anlehnung an die SKOS, die effektiven Mietnebenkosten zu übernehmen, auch wenn dadurch der Grenzwert der Gemeinde für die angemessenen Wohnungskosten überschritten wird. Zudem lässt das Sozialhilfegesetz den Gemeinden über die situativen Leistungen genügend Spielraum, um auf individuelle Härtefälle, die kurzfristig aufgrund der Teuerung entstehen, reagieren zu können.

Betreffend Ergänzungsleistungen kann der Bundesrat die Höhe der anerkannten Ausgaben, der anrechenbaren Einnahmen sowie der Krankheits- und Behinderungskosten gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) bei der Neufestsetzung der ordentlichen Renten gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) in angemessener Weise anpassen. Die ordentlichen Renten gemäss AHVG passt der Bundesrat in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung an. Wenn der Landesindex der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres um mehr als 4 Prozent angestiegen ist, passt der Bundesrat die ordentlichen Renten früher an. Gestützt auf Art. 33ter AHVG hat der Bundesrat am 12. Oktober 2022 entschieden, die AHV-Renten und den Grundbedarf bei den Ergänzungsleistungen per 1.°Januar 2023 um 2.5 % zu erhöhen.

Alleinerziehende werden insofern von den Auswirkungen der Inflation entlastet, als bei der Alimen-tenbevorschussung und beim Inkasso die Teuerung in der Regel jährlich berücksichtigt wird (entsprechend der Regelung im jeweiligen Unterhaltstitel). Entsprechend wird per Anfang 2023 eine Teuerungsanpassung basierend auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von November 2022 erfolgen. Zudem wird die Höhe der maximalen vollständigen AHV-Waisenrente, bis zu der die Unterhaltsbeiträge bevorschusst werden, in der Regel alle zwei Jahre der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.

Auch bei den Mietzinsbeiträgen werden die Preissteigerungen berücksichtigt, was insbesondere Familien und Alleinerziehenden zugutekommt. So ist mit der Totalrevision des Mietzinsbeitragsge-
setzes, die am 21. Juni 2022 vom Regierungsrat verabschiedet wurde, die Teuerung berücksichtigt, indem für die Berechnung der Anspruchsgrenze bzw. der Höhe der Mietzinsbeiträge auf den sozialhilferechtlichen Grundbedarf abgestützt wird. Für diesen tritt wie erwähnt per Anfang 2023 eine automatische Teuerungsanpassung in Kraft.

Im Weiteren verfolgt der Regierungsrat zurzeit eine ganzheitliche Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft (Armutsstrategie). Die Armutsstrategie umfasst unterschiedliche Massnahmen in mehreren Handlungsfeldern. Mit den Massnahmen sollen gezielt Personen mit niedrigen Erwerbs- und Haushaltseinkommen unterstützt werden. Derzeit besteht bereits eine grosse Bandbreite an entsprechenden Projekten, Massnahmen und Leistungen. Zudem wird eine Verstetigung der Armutsbekämpfung und Armutsverhinderung angestrebt, indem einerseits neu ein runder Tisch für Armutsfragen eingerichtet und andererseits beim Kantonalen Sozialamt eine übergeordnete und koordinierende Zuständigkeit für das Querschnittsthema der Armuts politik verortet wurde.

Der Problematik der steigenden Krankenkassenprämien und der damit verbundenen ansteigenden Prämienbelastung für die Versicherten ist sich der Regierungsrat bewusst. Er überprüft die Prä-mienentwicklung jährlich. Im Anschluss an die Überprüfung entscheiden der Regierungsrat und der Landrat jeweils über die Mittel, die der Kanton für die Individuelle Prämienverbilligung (IPV) verwendet. Eine (automatische) Koppelung der Prämienverbilligung an die Prämienentwicklung wäre nicht geeignet, um das Problem der steigenden Prämienbelastung nachhaltig zu lösen. Viel-mehr sollten die Ursachen hinter dem anhaltenden Prämienwachstum angegangen werden. Diese hängen zudem nicht mit der Inflation zusammen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für die von der Inflation betroffenen Personen bedarfsab-hängige Sozialleistungen bestehen, bei welchen die Preissteigerungen über bestehende Mecha-nismen aufgefangen werden können. Eine Übersteuerung der bestehenden und geplanten Pro-
zesse der Teuerungsanpassung durch den Regierungsrat ist nicht zielführend. Im Rahmen der laufenden Umsetzung der Armutsstrategie werden die Betroffenen zudem im Hinblick auf eine ganzheitliche Armutsbekämpfung mit gezielten Massnahmen unterstützt. Zusätzliche Massnah-men erachtet der Regierungsrat gegenwärtig als nicht notwendig.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat abzulehnen.